

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**
– Drucksache 16/1364 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass Handlungsbedarf in Bezug auf eine Weiterentwicklung der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ besteht, wenn diese Hilfe auch künftig effizient und leistungsfähig bleiben soll. Die notwendige Weiterentwicklung muss gemeinsam mit den Ländern, den Kommunen und den Verbänden behinderter Menschen erfolgen. Dabei ist die Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe behinderter Menschen in der Gesellschaft wichtig.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.
Der Bundesrat stellt in seiner Begründung die sozialhilferechtliche Zuordnung des Kindergeldes in den Vordergrund. Er berücksichtigt nicht, dass das Kindergeld Bestandteil des steuerlichen Familienleistungsausgleichs ist; es handelt sich vorrangig um eine Steuervergütung, durch die Einkommen der Eltern in Höhe des Existenzminimums eines Kindes steuerfrei gestellt wird. Die Steuerfreistellung in Höhe des Existenzminimums ist verfassungsrechtlich geboten; dieses verfassungsrechtliche Gebot gilt auch dann, wenn die Eltern in nur geringem Umfang Unterhalt (Bar- oder Betreuungsunterhalt) leisten.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates prüfen.
Die Bundesregierung weist darauf hin, dass bereits das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wesentliche Teile des Artikel 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 umgesetzt hat.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.
Die vorgeschlagene Regelung widerspricht dem das SGB XII tragenden Prinzip der Bedürftigkeit (als Ausfluss des Anspruchs auf existenzsichernde Sozialhilfe vom Bundesverfassungsgericht abgeleitet aus

dem Sozialstaatsprinzip, Artikel 20 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG – BVerfGE 82,60,85). Leistungen werden zur Deckung eines Bedarfs erbracht, grundsätzlich ohne Rücksicht darauf, wie dieser entstanden ist. Dabei wird vom Territorialgrundsatz (§ 30 SGB I) ausgegangen, d. h. Sozialhilfe gewährt das Land, in dem die Notlage entsteht.

Im Übrigen würde die vorgeschlagene Regelung einen Wertungswiderspruch zum Asylbewerberleistungsgesetz schaffen. Ausländer, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, wären nämlich nach dem Vorschlag des Bundesrates in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts besser gestellt als EU-Ausländer; dieses Ergebnis ist nicht hinnehmbar.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung wird die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung im Lichte der Ergebnisse der Föderalismuskommission prüfen.

Zu Nummer 5 Buchstabe b und c

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Mit den vorgeschlagenen weiteren Ergänzungen in § 29 Abs. 1 SGB XII beabsichtigt der Bundesrat eine Angleichung der Voraussetzungen, unter denen die Träger der Sozialhilfe Zusagen für die Übernahme von Umzugskosten geben können, an die entsprechende Vorschrift im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (§ 22 SGB II). Diese Angleichung wird von der Bundesregierung als nicht erforderlich angesehen und deshalb abgelehnt. Es besteht keine Notwendigkeit die Ermessensausübung der Träger der Sozialhilfe durch gesetzliche Vorgaben einzuschränken. Die ebenfalls vorgeschlagene Festschreibung, dass die darlehensweise Übernahme der Mietkaution durch den am neuen Wohnort zuständigen Träger der Sozialhilfe zu erfolgen hat, entspricht ebenfalls der gängigen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung. Eine gesetzliche Festschreibung ist deshalb auch hier nicht erforderlich.

Zu Nummer 6 Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Anhebung des Barbetrages für Heimbewohner ist fachlich zwar vertretbar. Problematisch sind jedoch die damit verbundenen - finanziellen - Kompensationen.

Zu Nummer 6 Buchstabe c

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

§ 35 Abs. 3 bis 5 SGB XII soll verhindern, dass Heimbewohner zu Beginn des Jahres durch Zuzahlungen überfordert werden, die sie im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen haben, bis dann im Laufe des Jahres die Belastungsgrenze erreicht wird (§ 62 SGB V). Für diesen Zweck ist und bleibt die Regelung erforderlich.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung prüft die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung.

Zu Nummer 8

Soweit der Bundesrat eine Änderung von § 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB XII vorschlägt, stimmt die Bundesregierung dem nicht zu. Der Regelungsinhalt von § 45 Abs. 1 Satz 3 SGB XII beschränkt sich auf die Klarstellung, wann ein Gutachten eines Rentenversicherungsträgers über das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung ausnahmsweise nicht erforderlich ist. Die Vorschrift dient folglich der Vermeidung unnötiger medizinischer Begutachtungen. Würde das vom Bundesrat vorgeschlagene Einvernehmens-Erfordernis eingeführt, könnte der Träger der Sozialhilfe diese Verfahrensvereinfachung verhindern. Darüber hinaus würde auch eine inhaltlich nicht begründbare Abweichung zum Werkstattrecht im

Neunten Buch Sozialgesetzbuch geschaffen. Der Zugang behinderter Menschen zu Werkstätten für behinderte Menschen ist nicht Regelungsgegenstand von § 45 Abs. 1 SGB XII.

Soweit der Bundesrat eine Änderung von § 72 Abs. 1 SGB XII vorschlägt, wird die Bundesregierung diesen Vorschlag prüfen

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Regelung ist entbehrlich. Bereits heute besteht nach allgemeinen Grundsätzen des Rechts der öffentlich-rechtlichen Verträge die Möglichkeit, in den nach den §§ 75 ff. SGB XII geschlossenen Vereinbarungen eine Vertragsstrafe zu vereinbaren. Im Übrigen wird hinsichtlich der Höhe des Kürzungs- oder Rückforderungsbetrages auf Vereinbarungen zwischen den Parteien gesetzt.

Zu Nummer 10 Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine Notwendigkeit der Aufnahme bzw. Erweiterung der Vorschrift bzgl. der finanziellen Verantwortung von Eltern für ihre minderjährigen unverheirateten Kinder wird nicht gesehen, da die Eltern minderjähriger unverheirateter Kinder bereits über § 92 Abs. 2 geschützt sind und dies über die Vorrang/Nachrang-Vorschrift des § 92a Abs. 4 zum Ausdruck kommt.

Zu Nummer 10 Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 11

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Träger der Sozialhilfe haben bereits heute - wie andere Leistungsbehörden auch - die Möglichkeit, eine Erstattung nach den Regeln des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts (§ 45 und § 50 SGB X) zu betreiben. Für eine spezialgesetzliche Regelung im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch besteht daher kein Anlass. Es liegt überdies ein Widerspruch darin, dass die vorgeschlagene Regelung einerseits an die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes anknüpft, andererseits aber die mögliche Konsequenz der Rechtswidrigkeit, nämlich die Rücknahme nach § 45 SGB X nicht gezogen werden soll. Im Übrigen würde die vorgeschlagene Regelung auch Fälle umfassen, wo die Ursache für die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes auf Seiten der Behörde liegt; in diesen Fällen wäre es nicht hinnehmbar, die ausdifferenzierte Regelung des § 45 SGB X zu umgehen.

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausdehnung des automatisierten Datenabgleichs auf Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist nicht erforderlich, weshalb der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht gerechtfertigt werden kann. Leistungen der Grundsicherung werden im Regelfall auf ein Jahr befristet bewilligt. Damit besteht für die Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit, bei Anschlussbewilligungen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu überprüfen.

Zu Nummer 13

Die Bundesregierung prüft die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung.

Zu Nummer 14

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Mit der Einführung einer unterjährigen Quartalsstatistik im Jahre 1994 wurde das Ziel verfolgt, weiterführende bzw. zusätzliche Informationen zeitnah, insbesondere zur Dynamik des Hilfebezugs, zu den tatsächlichen Bezugsdauern sowie zu den Gründen für die Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit zu gewinnen. Durch die Statistik können Rückschlüsse auf den oft vorübergehenden Bezug von Leistungen z. B. durch Nicht-Sesshafte gezogen werden. Sie ist damit die einzige statistische Informationsquelle für Wohnungslose mit Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 15

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

§ 133a SGB XII enthält eine Übergangsregelung, die beim Übergang vom Bundessozialhilfegesetz auf das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch geschaffen wurde. Sie kommt Personen zugute, die in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung untergebracht sind und die Kosten ihres Aufenthalts teilweise selbst tragen. Wer vor Schaffung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unter diesen Voraussetzungen in eine Anstalt, ein Heim oder eine gleichartige Einrichtung gegangen ist, hat darauf vertraut, den in § 21 Abs. 3 Satz 4 BSHG vorgesehenen zusätzlichen Barbetrag zu erhalten. Dieses Vertrauen sollte jetzt nicht enttäuscht werden. Darum soll an der Regelung des § 133a SGB XII, deren Anwendungsbereich sich ohnehin ständig verkleinert, festgehalten werden.

Zu Nummer 16

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ein Verschiebung des Inkrafttretens der Änderung von § 122 SGB XII auf den 1. Januar 2008 ist nicht erforderlich. Die Erstellung einer Statistik beruht auf dem bei Beginn des Erhebungszeitraums geltenden Recht. Bei dem vorgesehenen Inkrafttreten der Änderungen in § 122 SGB XII zum 1. Januar 2007 wirken sich das neue Recht also erstmals auf die für das Jahr 2007 zu erstellende Statistik aus, nicht aber auf bereits laufende Erhebungsverfahren. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Statistik der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und führen zu einer beiderseitigen Angleichung. Bei diesen beiden Sozialhilfestatistiken handelt es sich um Stichtagsstatistiken (bedeutet: 31. Dezember 2007). Im Übrigen führen die Änderungen zu einer beiderseitigen Angleichung. Zusätzliche, d.h. bisher nicht erhobene Erhebungsmerkmale, werden nicht eingeführt. Stattdessen fallen wegen Zeitablauf nicht mehr erforderliche Erhebungsmerkmale weg.

Ein abweichendes Inkrafttreten der Änderungen des Einkommensteuergesetzes entfällt, weil dem zu Grunde liegenden Änderungsantrag nicht zugestimmt wird (vgl. Stellungnahme zu Nummer 2).